

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

(1) Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom **1. März 2019** zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden um

+ 2,2 % für die Lohngruppen 1 und 2

+ 2,3 % für die Lohngruppen 3 bis 6

erhöht.

(2) Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich vom 1. März 2020 den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Abs. 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

(3) Die Lohntabellen mit den nach den Absätzen 1 und 2 angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

(5) Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich umgestuften Arbeiter werden im unter Abs. 1 angeführten Ausmaß erhöht.

- (6) Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um

- + 2,2 % für die Lohngruppen 1 und 2
- + 2,3 % für die Lohngruppen 3 bis 6

erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne

- (1) Akkord- und Prämienlöhne werden für die **Lohngruppen 1 und 2 um 2,2 %** (zwei Komma zwei Prozent) erhöht, für die **Lohngruppen 3 bis 6 um 2,3%** (zwei Komma drei Prozent).
- (2) Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs. 1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Der gemäß § 5 Abs. 2 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1. März 2020 bzw. 2. März 2020 **€ 37,94**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 6 Schmutzzulage

Die gemäß § 10 Abs. 5 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1. März 2020 bzw. 2. März 2020 **€ 5,93**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Betriebserfahrungszulage

Die gemäß § 10 Abs. 4 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende Betriebserfahrungszulage wird um **2,3 % (zwei Komma drei Prozent)** erhöht und beträgt ab 1. März 2020 bzw. bzw. 2. März 2020 **für Facharbeiter € 10,10** pro Woche und für sonstige Arbeiter **€ 7,40**

pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil. Bei Auszahlung auf Stundenbasis wird auf ganze Cent aufgerundet.

§ 8 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Rahmenrecht

Im Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich werden folgende Rahmenrechtsänderungen vorgenommen:

(1) In § 11 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a)

Für ab dem 1. März 2020 anfallende Dienstjubiläen (s. Abs. 1) gebühren

<i>zum 25-jährigen Dienstjubiläum</i>	<i>1 Monatslohn</i>
<i>zum 35-jährigen Dienstjubiläum</i>	<i>2 Monatslöhne</i>
<i>zum 40-jährigen Dienstjubiläum</i>	<i>3 Monatslöhne</i>

als Dienstjubiläum. Der Faktor zur Umrechnung von Stunden- bzw. Wochenlohn auf den Monatslohn beträgt 164,54 bzw. 4,33. Der relevante Lohn ist der effektive Stundenlohn (s. § 10 Abs. 3) plus BEZ (§ 10 Abs. 4).

(2) In § 11 wird nach Abs. 1a (neu) folgender Abs. 1b eingefügt:

(1b)

Bestehen betriebliche Regelungen über Jubiläumzahlungen oder andere nur von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängige, nicht laufend gewährte besondere Zahlungen, so gelten diese anstatt der obigen Regelung, soweit sie insgesamt zumindest gleich günstig sind.

Übergangsbestimmung:

Diese Anrechnung anderer von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängiger Zahlungen ist nur möglich, wenn diese vor dem 1. November 1992 nicht neben Jubiläumsgeldern im Sinne der Empfehlung gewährt wurden.

(3) In § 11 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

(5)

Auf Wunsch des Arbeitnehmers können alternativ zum Geldanspruch alle Dienstjubiläen, soweit sie im aufrechten Arbeitsverhältnis fällig werden, ab dem Fälligkeitszeitpunkt in Zeitguthaben umgewandelt werden. Dabei gilt, dass für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ein Monatslohn 22 Arbeitstagen bzw. 22 Schichten entspricht. Der Anspruch für

teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wird aliquot berechnet (durchschnittliche Arbeitstage in den letzten 12 Monaten vor dem Dienstjubiläum).

Übergangsregelung:

Jubiläumsgelder, die zwischen 1.3.2020 und 31.7.2020 fällig werden, können erst mit Wirksamkeit 1.8.2020 von Geld in Zeit umgewandelt werden.

Die Umwandlung dieser Geldansprüche in Zeitguthaben ist im Vorhinein schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzuhalten. Die Umwandlung von Geldansprüchen (infolge des 35- oder 40-jährigen Dienstjubiläums) kann auch teilweise in Zeitguthaben erfolgen (z.B. ein Monatslohn in Zeit und ein Monatslohn in Geld). Die Umwandlung hat aber stets ganze Monatslöhne zu beinhalten. Die Anpassung bestehender Betriebsvereinbarungen hat bis 31.07.2020 zu erfolgen. Durch die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kommt es nicht zur Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Den Verbrauch der Zeitguthaben legt der Arbeitnehmer fest, doch hat er sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er mit einer Vorankündigungszeit von drei Monaten den Verbrauchszeitpunkt einseitig festlegen. Der betriebliche Ablauf muss bei einer Inanspruchnahme des einseitigen Antrittsrechts gewährleistet bleiben; bei Streitfällen darüber ist eine Schlichtung unter Einbeziehung der Kollektivvertragspartner durchzuführen.

Bestehende Zeitguthaben sind am Ende des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aktuellen Monatslohnes auszuzahlen, soweit die Zeitguthaben noch nicht aufgebraucht wurden. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers beendet, so gebühren nicht verbrauchte Zeitguthaben den gesetzlichen Erben. Sind solche anspruchsberechtigte Personen nicht vorhanden, so fällt der Auszahlungsbetrag in die Verlassenschaft.

Darüber hinausgehende Regelungen können durch Betriebsvereinbarungen erfolgen.

§ 10 Reiseaufwandsentschädigung

In § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung vom 1. März 2019 wird die Reiseaufwandsentschädigung wie folgt geändert:

Arbeiter der Lohngruppen	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2020 bzw. 2.3.2020
	mindestens		
LG 3-6	€ 46,72	€ 25,90	€ 72,62
LG 1-2	€ 46,72	€ 27,34	€ 74,06

§ 11 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 2. März 2020, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2020 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 18. März 2019, Registerzahl KV 428/2019, Katasterzahl IX/41/8 außer Kraft.

Wien, am 5. Februar 2020

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON
IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

gf. Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2020
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2020

Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Papierkonfektion“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	528,10
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	603,47
c)	633,72
LOHNGRUPPE 2	
Qualifizierte Arbeiter im 1. Jahr	435,71
Vorarbeiter, Sonstige Facharbeiter und Professionisten	561,58
Qualifizierte Arbeiter nach dem 1. Jahr	
Kraftfahrer	446,87
LOHNGRUPPE 3	437,41
LOHNGRUPPE 4	422,94
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	402,25
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	411,41
c) Maschinenarbeiter an Hochleistungs-Großsackmaschinen	424,49
LOHNGRUPPE 6	402,25

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 37,94. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 5,93 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 5. Februar 2020

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2020
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2020

Lohntabelle für Kartonagen- Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	528,10
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	603,47
c)	633,72
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	470,02
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	532,91
LOHNGRUPPE 3	
Qualifizierte Arbeiter	425,54
Kraftfahrer	447,31
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	401,99
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	407,09
c) Transport- und Lagerarbeiter	407,09
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	402,25
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	402,25
LOHNGRUPPE 6	402,25

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 37,94. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 5,93 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 5. Februar 2020

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2020
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2020

Lohntabelle für Wellpappearbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Wellpappe“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a)	603,47
b)	633,72
LOHNGRUPPE 2	532,91
LOHNGRUPPE 3	461,25
LOHNGRUPPE 4	431,86
LOHNGRUPPE 5	413,29

Anlagenführer, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, erhalten den Lohn der Gruppe 1a) plus 20 %. Schichtleiter in deren Aufsichtsverantwortung auch die Wellpappeerzeugung fällt, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn der Gruppe 1a) plus 25 %.

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 37,94. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 5,93 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 5. Februar 2020

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2020
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2020

Lohntabelle für Buchbinder

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Buchbinderei“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	528,10
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	603,47
c)	633,72
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	449,52
b)	585,85
c)	567,68
LOHNGRUPPE 3	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	401,99
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	466,94
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	401,99
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	434,82
c) Kraftfahrer	447,31
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	402,25
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	414,59
c)	402,25

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 37,94. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 5,93 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 5. Februar 2020

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA-DJP